

Satzung
für den
„Förderverein der Kindertagesstätte Kastanienburg“



Förderverein der Kindertagesstätte Kastanienburg

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25. März 2025

Präambel

In der Kindertagesstätte Kastanienburg arbeiten Fachkräfte der Kindertagesstätte und Elternschaft auf vielen Ebenen partnerschaftlich seit vielen Jahren erfolgreich zusammen. Vor diesem Hintergrund möchte der Verein mit Achtung vor der in der Einrichtung geleisteten Arbeit die Elternschaft, den Träger, die Kindergartenleitung, die Erzieherinnen und Erzieher sowie die weiteren hauptamtlich Angestellten des Kindergartens im Rahmen ihrer (religions-)pädagogischen Arbeit ideell und insbesondere finanziell fördern und unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Kastanienburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Johannes-Kirschhoch-Straße 1 in 67346 Speyer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist, die Förderung der Erziehung.
5. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden und sonstige Einnahmen. In diesem Rahmen erfolgt die Unterstützung ideell und materiell in Abstimmung mit der Elternvertretung und der Kindergartenleitung, insbesondere durch:
 - i. Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - ii. Förderung von musisch-kulturellen oder technisch-naturwissenschaftlichen geprägten Exkursionen und ergänzenden pädagogischen Angeboten in der Einrichtung
 - iii. Ausrichtung von Veranstaltungen für Eltern zu Schwerpunktthemen der Erziehung
 - iiii. Förderung der Elternarbeit
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert. Ordentliche

Mitglieder besitzen im Rahmen ihrer aktiven Mitgliedschaft das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

3. Fördermitglieder: Fördermitglied kann jede juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.
4. Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der in der Regel auf Vorschlag der Kindergartenleitung oder Vorstandschaft erfolgt. Alles weitere regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
5. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - i. schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres
 - ii. Tod
 - iii. Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat bzw. dem Ansehen des Vereins schadet
 - iv. Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - v. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht, auch bei unterjähriger Kündigung gibt es keine anteilige Rückerstattung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Mittel des Vereins / Beiträge

1. Die benötigten Mittel des Vereins erwirkt der Verein durch:

- i. Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder
- ii. Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern
- iii. Spenden jeglicher Art
- iv. Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

2. Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sollten den individuellen Möglichkeiten der Mitglieder Rechnung tragen.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 24€ pro Jahr, ein höherer Beitrag liegt im freien Ermessen des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand)
3. der erweiterte Vorstand

Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abgegeben oder per schriftlicher Stimmrechtsübertragung durch ein anderes anwesendes ordentliches Mitglied abgegeben werden kann.
2. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - i. die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - ii. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - iii. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - iv. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - v. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - vi. den Beschluss der Satzungsänderung
 - vii. Auflösung des Vereins
 - viii. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 7 Einberufung & Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt und ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich als Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Kindertagesstätte und elektronisch per E-Mail an die einzelnen Mitglieder anzukündigen. Geplante Satzungsänderungen sind bei der schriftlichen Einladung mitzuteilen. Den Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der

stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch sieben ordentliche Mitglieder, anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der neuerlichen Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter/ in.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

6. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ebenso eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme gestatten. Zu den ständigen Gästen der Mitgliederversammlung gehören die Kindergartenleitung und die Mitglieder des KiTa-ElternAusschusses, sowie ein Vertreter des Trägers.

9. Für die Dauer der Versammlung wird ein Protokollführer durch den Versammlungsleiter bestimmt. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem Vorstand Marketing/Öffentlichkeitsarbeit (stellv. Vorsitzende/r)
3. der/dem Vorstand Finanzen/Fundraising (Kassier)
4. der/dem Vorstand Events/Aktionen (Schriftführer)
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann bis zu 3 stimmberechtigte Beisitzer bestimmen. Zusammen bilden diese Personen den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB.
6. Ständiger Gast an allen Vorstandssitzungen ist ein Mitglied des Kindergartenpersonals oder der -leitung. Bei Bedarf auch bis zu 2 Vertreter aus dem Elternausschuss.
7. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind – jeweils einzeln – die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Dabei sind sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden. Die Mitgliederversammlung kann gesonderte Beschlüsse zur Regelung bestimmen.

8. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit kann der/die 1. Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht ausüben. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, auch per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom 1. Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
10. Ausgaben über den Betrag von 5500,00€ hinaus bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit, bei Ausgaben bis 5500,00€ reicht die einfache Mehrheit. Sämtliche Ausgaben müssen den vorhandenen Geldmitteln des Vereins entstammen.
11. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
12. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
13. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
14. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
15. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden und nach Vorlage der Belege beim Vorstand Finanzen/Fundraising, Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
16. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder für rechtsgeschäftliches und deliktisches Handeln wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
17. Der/Die Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
18. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied teilweise oder gänzlich erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.
19. Auf Einladung berichtet der Vorstand dem KiTa-Eltern-Ausschuss oder dem Träger der KiTa Kastanienburg und der Leitung über die Verwendung der eingeworbenen Mittel.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
2. Es werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

3. Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen Sie die Entlastung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Protestantischen Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim. Dieser hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung zu verwenden. Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss vier Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25. März 2025 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen ist.

Die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form wird im Kindergarten ausgehängt.

Gez. die Gründungsmitglieder

Speyer, den 25. März 2025